

Tagesordnungspunkt 11

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Mainz-Kostheim am 16. November 2011

Bewegungsfreiheit sichern (CDU)

Der OBR Mainz-Kostheim fordert den Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden auf, umgehend vor dem Seniorenzentrum Kostheim einen Fußgängerüberweg einzurichten.

In der Vergangenheit hat der OBR bereits wiederholt um die Anlage eines Fußgängerüberweges unmittelbar vor dem Seniorenheim EVIM in der Hauptstraße gebeten. Dies ist mehrfach mit der Begründung abgelehnt worden, die verkehrlichen Voraussetzungen (Zahl der Kfz/h und Fußgänger/h) seien nicht ausreichend.

Die auskunftgebenden Mitarbeiter der LHW haben sich – ohne dies genau zu benennen – auf die R-FGÜ 2001 Ziffer 2.3 (2) zurück gezogen. Eine weitere Information oder gar Erläuterung, welche Möglichkeiten bestehen, unterblieb.

Dies vorausgeschickt weist der OBR auf die R-FGÜ 2001 Ziffer 2.3 (3) hin. Danach können Fußgängerüberwege außerhalb des Anwendungsbereiches der R-FGÜ 2001 Ziffer 2.3 (2) in begründeten Ausnahmefällen angeordnet werden.

Die R-FGÜ 2001 ist ohnehin nur eine verwaltungstechnische Hilfestellung, die die Bundesrichtlinie zu § 26 StVO erläutert.

Die Richtlinie zu § 26 StVO formuliert zu II. Verkehrliche Voraussetzungen:

Fußgängerüberwege sollten in der Regel nur angelegt werden, wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er sonst nicht sicher über die Straße kommt.

Im fraglichen Bereich befindet sich nicht nur der Hauptzugang des Seniorenzentrums EVIM sondern auch eine Bushaltestelle. Wenige Meter gegenüber ist die Haltestelle der Gegenrichtung angeordnet.

Die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs schützt daher nicht nur die älteren Mitbürger, die vielfach eine Straße nur langsam überqueren können. Sie gewährleistet deren Bewegungsfreiheit. Sie schützt zudem auch die Fahrgäste des ÖPNV, unter denen sich zahlreiche Kinder und Jugendliche befinden. Zudem muss aufgrund der hohen Zahl an Kindern in der umliegenden Wohnbebauung davon ausgegangen werden, dass die Nutzung des Linienverkehrs an den angesprochenen Haltestellen ansteigt.

Beschluss Nr. 0174

Der Antrag wird in geänderter Fassung beschlossen.

+

+

Verteiler:

Dezernat IV z.w.V.

Lauer
stellv. Ortsvorsteher